

6145/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Haller, Dr. Harald Ofner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „offene Fragen zum Schutz des Lebens“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Forderung nach einer Neuregelung der in § 97 Abs. 1 Z 1 StGB verankerten Beratungspflicht stellt nach meiner Einschätzung in erster Linie eine gesundheitspolitische Frage dar. Aus straflegislativer Sicht verweise ich auf meinen bereits bekannten Standpunkt:

§ 97 Abs. 1 Z 1 StGB (die sog. Fristenregelung) enthält drei kumulative Voraussetzungen für die Straflosigkeit: den Abbruch der Schwangerschaft innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate, die vorhergehende ärztliche Beratung und die Durchführung des Eingriffs durch einen Arzt. Die Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Handlung hängt schon nach geltendem Recht im konkreten Einzelfall nicht nur von den sachlichen Gegebenheiten des einzelnen Schwangerschaftsabbruchs, sondern auch von der Erfüllung bestimmter Formalerfordernisse bzw. der Einhaltung bestimmter äußerer Bedingungen ab. Die Hinzufügung weiterer Voraussetzungen für den Ausschluss der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs könnte mit unerwünschten Konsequenzen verbunden sein.

Durch die Statuierung zusätzlicher Erfordernisse im Sinne der vorliegenden parlamentarischen Anfrage würde nach meiner Einschätzung eine bestimmte Qualität

oder ein bestimmter Inhalt der Beratung der Schwangeren ebensowenig sichergestellt wie ein Einfluss auf die Entscheidung der Schwangeren, die Schwangerschaft nicht abzubrechen. Schon nach geltendem Recht hat die „vorhergehende ärztliche Beratung“ über die allgemeine ärztliche Aufklärung über Art und mögliche Folgen des Eingriffs hinauszugehen und soll der Schwangeren eine vollständige Entscheidungsgrundlage liefern.

Eine sachliche Notwendigkeit, die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches daran zu binden, dass der beratende Arzt nicht auch den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, erkenne ich nicht. Die Gefahr von Interessenkonflikten ist in der geltenden Regelung nicht angelegt, vielmehr soll der Schwangeren die freie Wahl eines Arztes ihres Vertrauens ermöglicht werden. Im Übrigen erscheinen mir strafrechtliche Bestimmungen schon ihrem Wesen nach zur Erzwingung einer umfassenden, inhaltlich ausgewogenen ärztlichen Beratung wenig geeignet.

Aus den genannten Gründen ist von meinem Ressort ein Vorschlag zur Änderung der §§ 96 bis 98 StGB derzeit nicht in Aussicht genommen.

Zu 4:

Die rechtskräftigen Verurteilungen (bundesweit) nach den §§ 96 und 98 StGB ergeben sich aus der folgenden Statistik.

Die meinem Ressort zur Verfügung stehenden Statistiken weisen lediglich die Gesamtzahl der Verurteilungen nach den §§ 96 und 98 StGB sowie - als Untergliederung - die Verurteilungen wegen Schwangerschaftsabbruches durch einen Nichtarzt (§ 96 Abs. 2 StGB) und wegen Schwangerschaftsabbruches durch die Schwangere selbst (§ 96 Abs. 3 StGB) aus. Wegen welcher „Überschreitung der straflosen Abtreibungsmöglichkeiten nach § 97 StGB“ die einzelnen Verurteilungen jeweils erfolgen, lässt sich anhand dieser Daten nicht feststellen und könnte nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand eruiert werden: Die Gesamtzahl der Verurteilungen in der ersten Spalte der folgenden Tabelle gibt nicht die Anzahl der Straffälle, sondern die Zahl der verurteilten Personen (Ärzte, Nichtärzte und nach § 96 Abs. 3 verurteilte Frauen) wieder.

Rechtskräftige Verurteilungen nach §§ 96, 98 StGB		
Jahr	Schwangerschafts - abbruch insgesamt (§ 96, 98 StGB)	davon durch Nichtarzt (§ 96 Abs. 2 StGB)
1975	21	3
1976	23	8
1977	23	8
1978	24	7
1979	15	2
1980	9	3
1981	7	4
1982	7	2
1983	8	2
1984	0	0
1985	3	2
1986	5	0
1987	0	0
1988	2	1
1989	2	1
1990	0	0
1991	0	0
1992	0	0
1993	5	1
1994	2	0
1995	2	1
1996	0	0
1997	1	0
Summe	159	45